

Protokolleintrag vom 06.12.2006

2006/566

Motion von Roger Liebi (SVP) und Monika Erfigen (SVP) vom 6.12.2006: Personalrecht, Regelung von Abgangsentschädigungen

Von Roger Liebi (SVP) und Monika Erfigen (SVP) ist am 6.12.2006 folgende *Motion* eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, dem Gemeinderat eine Weisung vorzulegen, mit welcher das geltende Personalrecht der Stadt Zürich insofern geändert wird, als dass automatische Abgangsentschädigungen für Angestellte der Stadt Zürich, wie sie unter Artikel 28 und 29 PR stipuliert sind, gestrichen bzw. gekürzt werden und dass explizit verankert wird, dass Angestellte, welche aus disziplinarischen Gründen, wie z. B. Diebstahl, entlassen wurden, in jedem Falle keine Abgangsentschädigungen erhalten können.

Begründung:

Jedes Jahr entstehen der Stadt Zürich durch Abfindungszahlungen hohe Kosten. Der Personalaufwand in der Stadt Zürich steigt seit vielen Jahren überproportional an. Mit der neuen Besoldungsrevision werden in den nächsten Jahren nochmals mindestens CHF 170 Mio. mehr an das städtische Personal ausbezahlt, der automatische Teuerungsausgleich ist dabei noch nicht einberechnet.

Im Verhältnis zur Privatwirtschaft finden städtische Angestellte gesicherte Anstellungsverhältnisse vor. Alle Angestellten haben zudem ab dem 2. Arbeitsjahr Anspruch auf eine Kündigungsfrist von 3 Monaten, deutlich früher als in vielen Privatunternehmen.

Gewerkschaftsvertreter und andere politische Kreise kritisieren unablässig die Abfindungen, welche in der Wirtschaft bezahlt werden. Notabene betrifft dies dort im Regelfall nur höchste oder allenfalls hohe Kaderangestellte.

Es ist stossend, dass vor dem Hintergrund dieser grosszügigen Leistungen auch noch Abgangsentschädigungen im Sinne von Art. 28 und 29 bezahlt werden. Gemäss Art. 28 PR hat jeder Angestellte mit mindestens 5 ununterbrochenen Dienstjahren, dessen Dienstverhältnis ohne sein Verschulden von der Stadt Zürich aufgelöst wurde, Anspruch auf eine Abfindung.

Dabei handelt es sich nicht um einen Sozialplan, welcher bei gleichzeitiger Aufhebung einer grösseren Anzahl von Stellen zur Anwendung kommen könnte, sondern explizit um eine Zahlung in jedem Einzelfall.